

## Fort- und Weiterbildungsordnung

des Verbandes

„Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen in Niedersachsen (BeGiN)  
e.V.“ (lt. Beschluss vom 02.03.2024)

### §1

#### Ziele

Fort- und Weiterbildungen dienen dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen aller ordentlichen Mitglieder des BeGiN e.V., zur Sicherung der Qualität in der Berufsausübung als Gebärdensprachdolmetscher/in, und somit zur Gewährleistung einer hochwertigen Dolmetschdienstleistung gegenüber des Klientels.

### §2

#### Inhalte

Es wird unterschieden in dolmetschrelevante Fortbildungen und berufsrelevante Weiterbildungen. Dabei soll erstgenannte sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung dolmetsch-praktischer Fertigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen. Wohingegen eine berufsrelevante Weiterbildung Themen beinhaltet, die Gebärdensprachdolmetscher/innen in der Ausführung ihres Berufsalltages zusätzlich tangieren.

### §3

#### Erfüllung der Fort- und Weiterbildungspflicht

- (1) Die Erfüllung der Fort- und Weiterbildungspflicht wird bestätigt, wenn ein Mitglied nach Ablauf des jeweils aktuellen Fortbildungszeitraums von zwei Jahren Fort- und Weiterbildungen abgeschlossen hat, wovon mindestens eine dolmetschrelevant gewesen sein muss. Der erste zweijährige Turnus beginnt am 01.01.2022. Mitglieder die im Laufe eines Turnus beitreten, müssen die Punkte anteilig erbringen.
- (2) Es müssen insgesamt **mindestens 24 Punkte** durch Fort- und Weiterbildungen oder Praktikumsanleitungen erreicht werden. Davon **können** bis zu **3 Punkte** durch ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verband erbracht werden.

- (3) Als Nachweis zur Erfüllung der Fort- und Weiterbildungspflicht dienen Teilnahmebestätigungen der besuchten Fort- und Weiterbildungen.
- (4) Die Mitglieder, die im Laufe eines bereits begonnenen Zyklus als Neumitglied dem BeGiN e.V. beitreten, sind ebenfalls verpflichtet, die oben genannten Fort- und Weiterbildungen zu erbringen. Fort- und Weiterbildungen, die vor dem Beitritt in den BeGiN e.V. besucht worden sind, können angerechnet werden.
- (5) Üben die ordentlichen Mitglieder ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monaten andauernden Erkrankung nicht aus, sind diese für den jeweils betroffenen Zeitraum von der Erfüllung der Fort- und Weiterbildungspflicht befreit. Eine schriftliche, formlose Information hat an den BeGiN e.V. zu erfolgen.
- (6) Weist ein Mitglied nach Ablauf des aktuellen Fortbildungszeitraums mehr als 24 erreichte Punkte nach, können bis zu 8 der zusätzlich erreichten Punkte für den darauffolgenden Fortbildungsturnus gutgeschrieben werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand des BeGiN e.V. hat seine Fort- und Weiterbildungspflicht bereits nach 16 Punkten durch besuchte Fort- und Weiterbildungen erfüllt. Die maximal 5 Beisitzenden des Vorstandes haben ihre Fort- und Weiterbildungspflicht bereits nach 18 Punkten durch besuchte Fort- und Weiterbildungen erfüllt.

## §4

### **Bewertung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen**

- (1) Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Dabei entspricht eine Zeitstunde der jeweiligen Maßnahme gleich einem Punkt, unabhängig davon, in welcher Form die Fortbildung abgehalten wurde (z.B. Vorträge, Workshops, Konferenzen usw.). Die angegebenen Zeiten aus den Teilnahmebestätigungen werden übernommen.  
Die Zeiten der Fort- und Weiterbildungen werden über das Jahr addiert und am Ende eines Turnus auf die volle Stunde aufgerundet.
- (2) Darüber hinaus werden Punkte durch das Mitwirken im Berufsverband wie folgt vergeben:

|   |   |
|---|---|
| Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen                   | 1 Punkt   |
| Protokollant/in bei Mitgliederversammlungen               | 1 Punkt   |
| Standbetreuung des BeGiN e.V. Standes auf Veranstaltungen | 2 Punkte  |
| Teilnahme an Arbeitsgruppen                               | Bis zu 3 Punkten je nach Aktivität.<br>Die Punktevergabe jedes AG-Mitglieds wird innerhalb der AG festgelegt. |

- (3) Folgendes Engagement im BGSD e.V. wird ebenfalls mit Punkten vergütet:

|   |          |
|---|----------|
| Teilnahme an Bundesversammlungen des BGSD e.V., Länderratssitzungen | 2 Punkte |
| Teilnahme an Arbeitsgruppen des BGSD e.V.                           | 2 Punkte |
| Vorstandarbeit im BGSD e.V.   | 8 Punkte |

- (4) Bei einer Praktikumsanleitung werden ebenfalls Punkten vergeben:

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| Hospitationspraktikum | 3 Punkte |
| Dolmetschpraktikum    | 5 Punkte |

## §5

### Fort- und Weiterbildungen im Ausland

- (1) Im Ausland absolvierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden im Rahmen der Fort- und Weiterbildungspflicht berücksichtigt, soweit sie den Anforderungen dieser Fort- und Weiterbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.
- (2) Das Mitglied muss einen Nachweis über die Art der Fort- oder Weiterbildung führen, der es ermöglicht, die Einhaltung der in dieser Fort- und Weiterbildungsordnung erwähnten Voraussetzungen zu prüfen.

## §6

### Anerkennung der geleisteten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- (1) Für die Anerkennung der geleisteten Maßnahmen und somit der erreichten Fortbildungspunkte ist das von der AG-Weiterbildung des BeGiN e.V. zur Verfügung gestellte Formular auszufüllen und mitsamt der dazugehörigen Teilnahmebestätigungen an folgende E-Mail-Adresse einzureichen: **kommission-wbo@begin-ev.de**. Hierbei ist zu beachten, die eingescannten Dokumente zu einer Datei einzuscannen bzw. zusammenzufügen und abzusenden.
- (2) Die Nachweise werden im letzten Quartal des zweijährigen Turnus eingereicht. Die Frist zur Einreichung der Nachweise endet am 31.12. zum Ende des jeweiligen zweijährigen Fortbildungszeitraums.
- (3) Für die Prüfung der Fort- und Weiterbildungen ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der sich dabei von einer durch ihn eingesetzten Kommission unterstützen lassen kann. Die Kommission erstellt unverbindliche Entscheidungsvorschläge für den geschäftsführenden Vorstand. Diese wird in der letzten Mitgliederversammlung des laufenden Turnus zur Überprüfung der Fort- und Weiterbildungen des folgenden Turnus gewählt.
- (4) Eine Fristversäumnis sowie die Nicht-Einhaltung der Fort- und Weiterbildungspflicht gemäß dieser Ordnung hat Sanktionen zur Folge.

## §7

### Sanktionen

- (1) Erbringt ein Mitglied die erforderlichen Fort- und Weiterbildungsleistungen nicht, so hat der geschäftsführende Vorstand das Mitglied auf die Nichterfüllung der Pflicht hinzuweisen und eine angemessene Nachfrist, die sechs Monate ab Zugang des Hinweises nicht überschreiten darf, zur Nacherbringung der Fort- und Weiterbildungsleistungen zu setzen.
- (2) Kommt das Mitglied der Verpflichtung von Fort- und Weiterbildungen innerhalb der nach Abs. 1 gesetzten Nachfrist nicht oder nicht ausreichend nach, so leitet der geschäftsführende Vorstand das Ausschlussverfahren nach § 4 Abs. 6 der Satzung ein. Wird der Nachweis der Fortbildungsverpflichtung bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens erbracht, so kann der geschäftsführende Vorstand von dem Ausschluss Abstand nehmen.
- (3) Punkte für Fort- und Weiterbildungen oder sonstige Aktivitäten, die zum Zwecke der Erfüllung einer zuvor unterbliebenen Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Fort- und Weiterbildungsordnung erbracht werden, können nicht für die Erfüllung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen des dann laufenden oder eines zukünftigen Fortbildungszeitraumes angerechnet werden.
- (4) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

## §8

### Wiedereintritt von ausgeschlossenen Mitgliedern

Für die Wiederaufnahme ist der Nachweis von 12 Weiterbildungspunkten erforderlich. Diese werden nicht auf die regulär zu erbringenden Punkte angerechnet.